

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. November 2005

Nummer 45

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 488 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrich Hün-
bein-Ahlers). S. 407
- 489 Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen (Regierungsangestellte
Monika Rütten, KOK'in Hildegard Kaß). S. 407

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 490 Bekanntgabe nach § 3 a UVPg über die Feststellung der UVP-
Pflicht für ein Vorhaben der Firma Henkel KGaA, Düsseldorf. S. 407

Sozialangelegenheiten

- 491 Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-
Nord. S. 408

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 492 Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten L 474 in Neukirchen-Vluyn –
Ortsteil Rayen. S. 409
- 493 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal.
S. 410
- 494 Bekanntmachung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer
Naturpark Maas-Schwalm-Nette – 8. Sitzung der Verbandsver-
sammlung. S. 410
- 495 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 046 520 1
(1 046 520 1)). S. 410

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 488 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Ulrich Hün-
bein-Ahlers)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 26. Oktober 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieur

Dipl.-Ing. Ulrich Hün-
bein-Ahlers
Marktstraße 23
47623 Kevelaer

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Christian Walter
zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heran-
zuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 407

489 Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

(Regierungsangestellte Monika Rütten,
KOK'in Hildegard Kaß)

Bezirksregierung
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 19. Oktober 2005

Nachfolgend aufgeführte Dienstaussweise sind in
Verlust geraten und werden hiermit für ungültig
erklärt:

Der Dienstaussweis Nr. 13 für Angestellte und
Lohnempfänger der Regierungsangestellten Moni-
ka Rütten, ausgestellt am 25.01.1996 durch das
LKA NRW.

Der Polizeidienstaussweis Nr. 0320329 der KOK'in
Hildegard Kaß, ausgestellt durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 407

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 490 Bekanntgabe nach § 3 a UVPg
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Henkel KGaA,
Düsseldorf

Bezirksregierung
56.8851.4.1/4803

Düsseldorf, den 28. Oktober 2005

**Antrag der Firma Henkel KGaA, Düsseldorf,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Henkel KGaA, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, hat mit Datum vom 2. 9. 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage 73 („Klebstoffwerk-Nord“) gestellt. Gegenstand der Änderung ist die Umstellung der Betriebszeit von teilkontinuierlichen auf kontinuierlichen Betrieb.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVP und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 407

Sozialangelegenheiten

491 **Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Nord**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 28. Oktober 2005

Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Nord

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Maria Hilf, Wuppertal-Dönberg
- St. Michael, Wuppertal-Elberfeld
- Christ König, Wuppertal-Elberfeld
- Herz Jesu, Wuppertal-Elberfeld

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Elberfeld-Nord im Dekanat Wuppertal-Elberfeld.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben

unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Elberfeld-Nord**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Wuppertal. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Elberfeld-Nord**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2006 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Nord, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Hilf in Wuppertal-Dönberg, St. Michael in Wuppertal-Elberfeld, Christ König in Wuppertal-Elberfeld und Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2005

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 408

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

492 Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten L 474 in Neukirchen-Vluyn – Ortsteil Rayen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
42.160-4.22.03.02

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 474 im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn – Ortsteil Rayen

In der Stadt Neukirchen-Vluyn/Ortsteil Rayen, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist im Zuge der L 474 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 474 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. 9. 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Neukirchen-Vluyn und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4504 023
nach Netzknoten 4505 022
Station 3.400 bis Station 3.380
(Länge: 0,020 km)
- 2) von Netzknoten 4505 022
nach Netzknoten 4505 048
Station 0.761 bis Station 0.820
(Länge: 0,059 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2006.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Postfach 101653, 45816 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 25. Oktober 2005

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 409

493 **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal (vormals Zweckverband Neanderthal-Museum und Wildgehege) beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wurde der Bezirksregierung angezeigt. Gem. § 18 und § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wurde die in § 5 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 auf jeweils 85.000 € festgesetzte Verbandsumlage mit Mitteilung v. 23. 8. 2005 genehmigt.

Die Umlage verteilt sich auf die Verbandsmitglieder jeweils in 2005 und 2006 wie folgt:

Kreis Mettmann	32.692,30 €
Stadt Düsseldorf	26.153,85 €
Stadt Wuppertal	9.807,69 €
Stadt Mettmann	4.903,85 €
Stadt Erkrath	6.538,46 €
Stadt Haan	4.903,85 €
insgesamt:	85.000,00 €

Mettmann, den 24. Oktober 2005

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
Freund
(Geschäftsführer)

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 410

494 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette – 8. Sitzung der Verbandsversammlung**

Am 16. November 2005 findet um 14.00 Uhr in Venlo die 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

- 8.1 Eröffnung
- 8.2 Niederschrift der 7. Sitzung am 02.05.2005
- 8.3 Mitteilungen
 - 8.3.1 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 8.3.2 Schriftliche Mitteilungen
 - 8.3.3 Mündliche Mitteilungen
- 8.4 Evaluierung des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette 2002-2005
- 8.5 Arbeitsplan 2006 und Haushaltsplan 2006
- 8.6 Änderung der Verteilung der Verbandsumlage der niederländischen Verbandsmitglieder im Rahmen der kommunalen Neugliederung

- 8.7 Finanzierung Geschäftsstelle 2007-2010
- 8.8 Stand Rothirschprojekt
- 8.9 Termine der Verbandsversammlungen 2006 und Sonstiges

Drs. Leo Reyrink,
Geschäftsführer

www.naturpark-msn.de
weitere Informationen unter
Tel. 00 31-4 75-3 86-4 80

Roermond, den 31. Oktober 2005

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 410

495 **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 046 520 1 (1 046 520 1))**

Das Sparkassenbuch Nr. 322 046 520 1 (1 046 520 1) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 2. November 2005

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 410



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach